

# ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die kelviplast-itech GmbH ist ein Hersteller von Kühl- und Temperieranlagen, die in Deutschland konstruiert und hergestellt werden und weltweit eingesetzt werden.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsgrundlage unserer Geschäftsbeziehungen zu dem Besteller unserer Produkte, soweit dieser Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist. Sie werden im Zeitpunkt der Annahme eines Vertragsangebotes (einer Bestellung) durch uns Vertragsinhalt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller.

Eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung schriftlich zu. Eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis dieser die Lieferung vorbehaltlos ausführen, ohne diesen erneut zu widersprechen.

## 1. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Wir sind an unsere Angebote nur gebunden, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet sind. Anderenfalls gelten sie als Einladung zur Abgabe von Angeboten. In solchen Fällen bedarf es zum Zustandekommen eines Vertrages unserer Bestätigung der Bestellung in Textform.

## 2. Beschaffenheit, Auftragsbestätigung

- 2.1. Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit der Ware ist die Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbrauchs gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in einem verbindlichen Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind. Garantien sind nur dann verbindlich für uns, wenn sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch unsere Verpflichtungen aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.
- 2.2. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.3. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk. Hinzu kommen die Kosten für Verpackung und ggf. Montage, die zu den zum Zeitpunkt der Arbeiten jeweils gültigen Preisen ausgeführt wird. Kosten der Versendung der Ware sind vom Besteller zu tragen. Zu diesen Kosten zählen auch die durch die Versendung veranlassten Steuern und Zölle, Kosten eines Zollagenten u. ä. Sofern zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung mehr als zwei Monate vergangen sein sollten, sind wir berechtigt, den gültigen Tagespreis zu berechnen.
- 3.2. Unsere Preise sind sofort fällig und zwei Wochen nach Rechnung und Lieferung zu bezahlen; maßgeblich ist hierbei der Zahlungseingang bei uns. Der Besteller kommt in Zahlungsverzug, wenn er nach Fälligkeit eine Mahnung erhält oder nicht zu einer kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Zeit leistet. Dies berührt nicht die gesetzliche Bestimmung, wonach der Besteller spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug kommt.
- 3.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir unbeschadet unserer sonstigen oder weitergehenden Rechte berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen.
- 3.4. Die Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche des Bestellers nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1. Der Versand erfolgt auf Wunsch des Bestellers auf dessen Rechnung und Gefahr ab Werk. Erfüllungsort unserer Leistungspflichten ist der Sitz der Gesellschaft.
- 4.2. Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass wir ausnahmsweise gemäß separater Vereinbarung die Versandkosten übernehmen. Falls keine bestimmte Weisung des Bestellers vorliegt, obliegt uns die Auswahl eines geeigneten Spediteurs.
- 4.3. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferfrist wurde in Textform zugesagt.
- 4.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller wirtschaftlich zumutbar sind.

## **5. Mangelgewährleistung**

- 5.1. Der Besteller ist verpflichtet, erkennbare Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- 5.2. Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Erfüllungsort für Nachbesserungsansprüche ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 5.3. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 5.4. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sie gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aufgrund von Arglist geltend gemacht werden.
- 5.5. Sofern ein Mangel auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder dessen Erfüllungsgehilfen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, , mangelhafte Bauarbeiten oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen ist, ist die Haftung insoweit ausgeschlossen, als der Mangel nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist. Gleiches gilt für Mängel, die auf Bedienfehler oder unsachgemäße Reparaturen durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.
- 5.6. Weitergehende Mängelansprüche des Bestellers sind vorbehaltlich etwaiger nach Ziffer 5.5 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

## **6. Haftung**

- 6.1. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend Anderes geregelt ist. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind. „Kardinalpflichten“ bzw. „wesentliche Vertragspflichten“ sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 6.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckten Betrag von derzeit EUR 5 Mio. pro Schadenfall, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.3. Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren in den Fällen der Ziffer 6.2 spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Besteller Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Für Ansprüche wegen Mängeln der Ware verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 5.4.
- 6.4. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 6.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Das Eigentum an den von uns gelieferten Waren geht erst bei vollständiger Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller an diesen über. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen gegen den Besteller in einer laufenden Rechnung aufgenommen werden oder der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 7.2. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes ist es dem Besteller erlaubt, über die Ware zu verfügen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, verpflichten wir uns, hiervon solange keinen Gebrauch zu machen, als der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich die Vermögenssituation des Bestellers nicht wesentlich verschlechtert, der Besteller nicht in Zahlungsverzug kommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ist solches aber der Fall oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Diese Vorausabtretung umfasst die erworbene Forderung ebenso wie bestellte Sicherheiten und eventuelle Forderungssurrogate. Andere Verfügungen über die Ware sind nicht gestattet und verpflichten zum Schadenersatz.

- 7.3 Werden Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Unternehmer ab. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Unternehmer ab.
- 7.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind wir uns darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der Verarbeitung bzw. verbundenen Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und dieses unentgeltlich für uns verwahrt.
- 7.5. Kommt der Besteller mit der Bezahlung der Vorbehaltsware in Verzug, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dem Besteller für die Bezahlung eine weitere Frist setzen zu müssen.
- 7.6. Der Besteller ist verpflichtet, bei eventuellen Pfändungen durch Dritte auf unsere Rechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Aufwand.
- 7.7. Wenn der Wert der für den Unternehmer nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen des Unternehmers – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

## **8. Rücktrittsrecht/Stornierung und Änderung von Aufträgen**

- 8.1. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen behalten wir uns den Rücktritt aus wichtigem Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eine Eröffnung abgelehnt wird.
- 8.2. Gerät der Besteller mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Hierbei gilt eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 15 % des Auftragswertes brutto als vereinbart. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 8.3. Sofern Aufträge im Einverständnis mit uns von dem Besteller storniert werden, können wir pauschal erstattet verlangen.
  - Bei Bereits bestellten Materialien zur Durchführung des Auftrages 50% des Auftragswertes.
  - Bei Aufträgen, die sich bereits in der Produktion befinden 100% des Auftragswertes.

Änderungen an bereits laufenden Aufträgen werden nach Aufwand zu den jeweils geltenden Stundenverrechnungssätzen in Rechnung gestellt

Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist als die vorstehenden Beträge; uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

## **9. Softwarenutzung**

- 9.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Dokumentation im vertragsgemäßen Zustand zu nutzen. Die Software wird nur zur Nutzung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nicht zulässig.
- 9.2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. Urheberrechtsgesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder dekompileieren. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyrightvermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige Zustimmung durch uns zu verändern.
- 9.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Lieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## **10. Sonstiges**

- 10.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus unseren Geschäftsbeziehungen zu den Bestellern ist der Sitz unserer Gesellschaft, sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Besteller über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt.